Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 62. Leipzig, Mittwoch den 12. Mai. 1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem uns von dem Börsenvorstande die Mittheilung gemacht ist, daß in der am 2. d. M. abgehaltenen General-Versammlung des Börsenvereins der von uns gestellte Antrag, den seitherigen letzten Meßbörsentag (Freitag vor Pfingsten) in Wegfall zu bringen, angenommen worden ist, so bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß am

Mittwoch den 19. Mai

der letzte Börsentag für die laufende Ostermesse abgehalten werden wird, mit diesem Tage die Vergünstigung der Meßvaluta aufhört, und alle nach diesem Tage hier eingehenden Zahlungsaufträge von Buchhändlern auf Mittwoch den 26. Mai zu verweisen und in Courant zu leisten sind.

Leipzig, den 6. Mai 1858.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.
Friedr. Fleischer,
Vorsitzender.

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtisches Gesetz

zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 30. März 1858.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Um die Gesetzgebung des Fürstenthums mit dem unterm 28. Juli 1854 publicirten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854, wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, in Einklang zu bringen, verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Zu §§. 1. u. 2. des Bundesbeschlusses und Art. 4—7. der Ausführungs-Verordnung.

Art. 1.

Durch Richterspruch kann gegen die im §. 2. des Bundesbeschlusses genannten Gewerbtreibenden auf die Entziehung der persönlichen Gewerbsconcession erkannt werden:

1) wenn ein solcher Gewerbtreibender wegen eines durch die Presse oder durch ein anderes nach §. 1. des Bundesbeschlusses dieser gleichstehendes Vervielfältigungsmittel verübten Verbrechens, welches zu den in den §§. 16. und 17. des Bundesbeschlusses aufgeführten Verbrechen gehört, zu Zuchthausstrafe oder selbstständig zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurtheilt wird.

In diesem Falle kann der Richter mit dem Straferkenntnisse zugleich den Spruch auf Entziehung der fraglichen Gewerbsconcession verbinden, welche dann alsbald mit der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt.

2) Wenn ein Gewerbtreibender wegen eines durch die Presse verübten Vergehens oder Verbrechens, welches zu den in den §§. 16. und 17. des Beschlusses aufgezählten Verbrechen gehört, zu einer höheren als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe oder zu einer gleichstehenden Geldstrafe gerichtlich verurtheilt wird und derselbe innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von dieser Verurtheilung zurückgerechnet schon zweimal in Folge rechtskräftigen Richterspruchs wegen gleichartiger Vergehen oder Verbrechen eine mehr als je sechswöchentliche Freiheits- oder dieser gleich zu rechnende Geldstrafe wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hatte. Bei Beurtheilung des Rückfalls sind in dieser Beziehung die in den §§. 16. und 17. des Bundesbeschlusses aufgeführten Verbrechen sämmtlich als gleichartige anzusehen.

Auch in dem Falle unter 2. kann mit dem Strafurtheile das Erkenntniß auf Entziehung der persönlichen Concession verbunden werden, welches dann gleichzeitig mit der Rechtskraft des ersteren in Wirksamkeit tritt.

Art. 2.

Wird von dem Ministerium auf Grund des Art. 7. der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1856 das gänzliche Verbot einer periodischen Druckschrift ausgesprochen, so soll derjenige verantwortliche Redacteur, in dessen Redactionszeit die Verbrechen oder Ungebührnisse fallen, in deren Folge das Verbot erlassen worden ist, fünf Jahre lang, von Ertheilung des letzteren an gerechnet, zu einer anderweiten Redaction nicht zugelassen werden.

Zu §. 4. des Bundesbeschlusses und Art. 10. der Ausführungs-Verordnung.

Art. 3.

Druckschriften, welche den Vorschriften des §. 4. des Bundesbeschlusses nicht entsprechen, dürfen bei Meidung der im Art. 19. der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1856 angedrohten Strafe weder verkauft, noch sonst verbreitet werden.

Zu §. 5. des Bundesbeschlusses und Art. 11. der Ausführungs-Verordnung:

Art. 4.

Die der bestellten Behörde überreichten Exemplare sollen zurückgegeben werden, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der Ueberreichung an gerechnet eine Beschlagnahme der fraglichen Druckschrift verfügt worden ist.

Zu §§. 7. und 9. des Bundesbeschlusses und Art. 15. der Ausführungs-Verordnung.

Art. 5.

Zu den periodischen Druckschriften, auf welche die §§. 7. bis 14. des Bundesbeschlusses sich beziehen, sollen nur diejenigen gerech-